

Wiederholungsprüfung  
Studienschwerpunkt Unternehmen und Verwaltung 2  
Wintersemester 2014/2015

---

Name oder Matrikelnummer .....

## **Komplex: Energierecht (Lisiewicz)**

### **Sachverhalt**

Die Stadtwerke (S) betreiben ein Stromnetz in der Stadt W und in ihrer Umgebung. Die steigenden Betriebskosten des Netzes belasten immer stärker das Finanzergebnis des Unternehmens. Mit der Stadt als Eigentümerin der Stadtwerke im Nacken möchte die Geschäftsleitung der S den Gewinn (auch im Netzbetrieb) maximieren und versucht aktuell, die Netzentgelte aus Sicht der Erträge zu optimieren.

Am 14. 11. 2013 legt die Bundesnetzagentur auf der Grundlage des § 29 Abs. 1 EnWG die Erlösobergrenze für die Jahre 2014 bis 2018 fest. Die Vorgaben sehen eine erhebliche Absenkung der Netzentgelte für S vor. Bei näherer Betrachtung der o. g. Festlegung stellt die Geschäftsleitung der S fest:

- die Kostengrundlage hat die Regulierungsbehörde gem. §§ 4 – 11 StromNEV berechnet, dabei hat sie allerdings einige Kosten gar nicht erst anerkannt, weil diese – so die Begründung – nicht gem. § 21 Abs. 2 EnWG effizient sind,
- bei der Effizienzvorgabe wurde nicht berücksichtigt, dass S Versorger in besonders weiträumigen und schwer zugänglichen (Gebirge) Gemeinden ist,
- alle Ineffizienzen soll S bereits nach 4 Jahren beseitigen,
- die Regulierungsbehörde hat die deutlich über dem Bundesdurchschnitt liegenden Qualitätsstandards für Netzstabilität und Ausfallfreiheit nicht berücksichtigt.

**1. Ist die Festlegung der Bundesnetzagentur rechtmäßig? (85 %)**

**2. Was kann S gegen die Festlegung unternehmen? (15 %)**

### Hinweise zur Bearbeitung der Fragen:

Beantworten Sie die Fragen, indem Sie zu Frage 1 ein kurzes Gutachten erstellen. Berücksichtigen Sie dabei den einschlägigen Prüfungsaufbau und insbesondere die genannten Umstände. Nehmen Sie an, dass die oben vorgebrachten Tatsachen zutreffen. Zu Frage 2 nennen Sie die möglichen rechtlichen Schritte und erläutern Sie diese kurz.

---

Zulässige Hilfsmittel: Textausgabe zum Energierecht, insb. mit dem EnWG und der ARegV.